

# Satzung des Vereins Pan y Arte e.V.

Fassung vom 23.05.2022

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Pan y Arte e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Münster.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Diese Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 AO verfolgt der Verein vor allem durch Förderung
  - der Entwicklungszusammenarbeit,
  - der internationalen Gesinnung,
  - der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Gedankens der Völkerverständigung,
  - von Kunst und Kultur,
  - von Bildung und Erziehung,
  - des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitsfürsorge.

Diese Zwecke verwirklicht der Verein insbesondere durch finanzielle, materielle und ideelle Unterstützung von

1. Bildungs- bzw. Kulturprojekten wie der „Casa de los Tres Mundos“ in Granada/Nicaragua, „Música en los Barrios“ in Managua/Nicaragua, der Deutsch-Nicaraguanischen Bibliothek mit Bücherbus Bertolt Brecht in Managua/Nicaragua und dem Dorfentwicklungsprojekt „Los Angeles“ in der Region Malacatoya, Nicaragua, oder vergleichbare Projekte,
2. allgemeinen, künstlerischen und kulturellen Ausbildungsangeboten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Nicaragua und anderen lateinamerikanischen Ländern,
3. die Verbreitung von Informationen über die politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Situation und Lebensumstände der Menschen in lateinamerikanischen Ländern, vorrangig in Nicaragua,

4. Informationsarbeit und Bildungsveranstaltungen, die ein Bewusstsein für
    - die politischen und kulturellen Zusammenhänge zwischen Industrie- und Ländern des Globalen Südens schaffen, und
    - die Kultur von lateinamerikanischen Ländern in Deutschland und in Europa bekannt machen.
  5. Medizinische Hilfe und gesundheitsfördernde Maßnahmen für notleidende Menschen in Nicaragua und anderen lateinamerikanischen Ländern,
  6. Unterstützung von Kultur- und Selbsthilfeprojekten in Nicaragua und anderen lateinamerikanischen Ländern, die notleidenden Menschen helfen, aus eigenen Kräften dauerhaft für ihren Lebensunterhalt aufzukommen (Dorfentwicklungsprojekte),
  7. Langfristig strukturelle Verbesserung der Lebensbedingungen in nicaraguanischen Gebieten und in anderen lateinamerikanischen Ländern, die von überwiegend notleidenden Menschen bewohnt werden, um deren Überleben zu sichern und eine neue Existenzgrundlage zu schaffen.
  8. Bildungsmaßnahmen und Kulturprojekte für sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche in Nicaragua und anderen lateinamerikanischen Ländern.
- (3) Die Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen im Sinne des § 53 Abgabenordnung in Nicaragua und anderen lateinamerikanischen Ländern, verwirklicht der Verein durch Katastrophenhilfe, vorrangig durch Geld- und Sachspenden, Wiederaufbauhilfe und Katastrophen vorbeugende Maßnahmen.

### § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Zur Verwirklichung seiner Aufgaben arbeitet der Verein mit Institutionen und Organisationen zusammen, die dem Verein zuträglich sind, seine Zwecke zu erfüllen.
- (4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei, auch keine anteiligen Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Bestätigung oder Berufung durch den Vorstand erworben.
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (3) Der Verein kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Verein die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tode des Mitglieds,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen gröblich zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit mindestens 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei dem Vorstand oder der Geschäftsstelle schriftlich einzulegen.
- (5) Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berufung ist endgültig.

## § 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Mitgliedsbeiträge können erhoben werden. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung und
- (2) der Vorstand.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus den ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied jeweils für eine Mitgliederversammlung von höchstens einem Mitglied gesondert schriftlich zur Stimmabgabe bevollmächtigt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands,
  - Information und Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - Wahl von Kassenprüfer\*innen
  - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
  - Beschluss über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
  - Beschluss über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Kassenprüfer\*innen sind der Mitgliederversammlung verantwortlich. Ihre Aufgabe ist es, den durch den Vorstand vorgelegten Jahresabschluss insbesondere hinsichtlich einer satzungsgemäßen Mittelverwendung zu überprüfen. Die Kassenprüfer\*innen haben das Recht, diesbezügliche Geschäftsunterlagen einzusehen. Die Kassenprüfer\*innen werden für drei Jahre gewählt. Scheidet eine\*r von ihnen vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung eine/n Nachfolger\*in berufen, der/die durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

- (5) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende berufen. Diese haben das Recht, an den Beratungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen.

## § 9

### Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens drei Wochen vorher allen Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt werden. Ein Versand der Einladung auf digitalem Weg ist möglich.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens alle drei Jahre statt. Sie wird durch den/die Vorsitzende/n des Vorstandes bzw. bei seiner/ihrer Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter\*in einberufen. Die Mitgliederversammlung kann auch digital durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder digital durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter\*in oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in.
- (4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
- (5) Eine auf ordnungsgemäße Einladung zusammengetretene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Beschlussmehrheit zwingend erfordern. In digitalen Mitgliederversammlungen können auch Wahlen und Beschlüsse auf digitalem Weg gefasst bzw. abgehalten werden. In Einzelfällen können Beschlüsse auch außerhalb von Mitgliederversammlungen im Umlauf im schriftlichen oder digitalen Verfahren gefasst werden.
- (6) Satzungsänderungen bedürfen stets einer Mehrheit von 75% aller anwesenden Mitglieder.
- (7) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidat\*innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen erhält.
- (8) Über Ort, Anwesenheit in der und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der jeweiligen Versammlungsleitung und

dem/der Protokollführer\*in zu unterzeichnen ist. Bei Beschlüssen ist das Ergebnis der Abstimmung aufzunehmen.

Der/die Protokollführer\*in ist zu Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu wählen.

## § 10

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels der ordentlichen Mitglieder statt. Der Antrag muss eine Tagesordnung beinhalten. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss längstens sechs Wochen nach Eingang des Antrages auf Einberufung tagen.

## § 11

### **Vorstand**

(1) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie folgenden Beisitzer\*innen:

- a) Schatzmeister\*in
- b) 1. Beisitzer\*in
- c) 2. Beisitzer\*in.

Der Vorstand, dem auch weitere Beisitzer\*innen angehören können, wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Vorstand tagt in der Regel zwei Mal im Jahr.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Der/die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter\*in sind jeweils auch zur alleinigen Vertretung des Vereins in dieser Reihenfolge berechtigt.

(4) Einzelne Vorstandsmitglieder, denen durch Vorstandsbeschluss ein bestimmter Geschäftskreis zugewiesen wird, sind für die Rechtsgeschäfte, die dieser Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt, besondere Vertreter\*innen des Vereins nach § 30 BGB. Dies gilt auch für eine/n vom Vorstand bestellten Geschäftsführer\*in.

(5) Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln zu wählen.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die dann eine Nachwahl für die restliche Amtszeit des Vorstandes vornimmt, durch Zuwahl ergänzen.

- (7) Der Vorstand leitet die laufenden Geschäfte, verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Näheres regelt eine Vorstandsgeschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist.
- (8) Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der sich aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und Fachleuten zusammensetzt, wenn dies dem Vereinszweck dienlich ist.

## § 12

### Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- (3) Der Vorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister sind ermächtigt, Tätigkeiten von Mitgliedern für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
- (4) Tatsächliche Aufwendungen, die im Rahmen des Vereinszwecks entstanden sind, können gegen prüffähige Belege erstattet werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (5) Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen seiner steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festsetzen.

## § 13

### Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, ist der/die amtierende Vorsitzende Liquidator\*in.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die „Dietmar Schönherr und Luise Scherf-Stiftung“ die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 14 Satzungsänderungsvorbehalt

- (1) Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde, insbesondere des Finanzamts zur Zuerkennung oder Erhaltung der Gemeinnützigkeit, eine Satzungsänderung erforderlich ist, wird der Vorstand ermächtigt, diese Satzungsänderungen zu beschließen.
- (2) Die ursprüngliche Satzung vom 25.10.1994 wurde durch die Mitgliederversammlungen vom 22.11.2014, 02.04.2016 und 23.05.2022 geändert sowie in der vorliegenden Form beschlossen.